



Richtlinien zum Asyl- und Integrationsfonds¹⁾

Vom 27. Januar 2016 (Stand 10. Februar 2021)

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 27.01.2016, Beschluss Nr. 30/2016.

Revidiert durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 10.02.2021, Beschluss Nr. 23/2021

1 Allgemeines

Art. 1 Entstehung

¹ Der Kanton leitet die Globalpauschale, die er vom Bund für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose, vorläufig aufgenommene Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhält, an die für die Betreuung verantwortlichen Gemeinden weiter. Mit dieser Globalpauschale sind sämtliche vergütbaren Sozialhilfeleistungen abgegolten.

² Die Globalpauschale an die Gemeinden ist unabhängig vom tatsächlichen Unterstützungsbedarf der asylsuchenden Personen. Das zuständige Gemeinwesen trägt einen allfälligen Aufwandüberschuss oder profitiert von einem möglichen Ertragsüberschuss.

³ Ein Teil der nicht benötigten Globalpauschale soll in Form eines Asyl- und Integrationsfonds zweckgebunden eingesetzt werden können.

Art. 2 Zweck

¹ Der Asyl- und Integrationsfonds ist zweckgebunden für Unterstützungsleistungen und/oder Integrationsmassnahmen zu Gunsten von Asylbewerbern und der ausländischen Bevölkerung einzusetzen.

¹⁾ In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

Art. 3 Äufnung

¹ Die Sozialhilfebehörde entscheidet anlässlich der letzten Sitzung im Kalenderjahr über die Höhe der Einlage in Absprache mit dem Finanzchef. Die Einlage darf den Ertragsüberschuss der nicht benötigten Globalpauschale nicht übersteigen.

2 Zuständigkeit und Verwendung der Mittel**Art. 4 Verantwortlichkeit**

¹ Dem Stadtrat obliegt die Verantwortung zur Verwaltung des Asyl- und Integrationsfonds. Die Verantwortung zur Mittelverwendung wird mit den Kompetenzen gemäss Artikel 6 geregelt.

Art. 5 Mittelverwendung

¹ Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für Unterstützungsleistungen ausschliesslich im Asylbereich oder für Integrationsmassnahmen einzusetzen. Darunter fallen insbesondere:

- a) Überbrückungskredite für kurzfristige finanzielle Engpässe;
- b) die Unterstützung in ausserordentlichen Situationen;
- c) die Finanzierung von medizinischen Wahlbehandlungen;
- d) Integrationsprojekte und -Massnahmen.

² Die Bedingung zur Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Asyl- und Integrationsfonds sind schriftlich festzuhalten und von allen involvierten Parteien zu unterzeichnen.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Für die Mittelverwendung gelten folgende Finanzkompetenzen:

- a) bis CHF 5'000.00 pro Fall durch Entscheid der Leitung Soziale Dienste;
- b) ab CHF 5'001.00 bis CHF 10'000.00 pro Fall durch Entscheid des Präsidiums der Sozialhilfebehörde und der Leitung Soziale Dienste;
- c) ab CHF 10'000.00 durch Beschluss des Stadtrates.

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt integral in der Buchhaltung der Finanzverwaltung. Das Kapital wird in der Jahresrechnung der Stadt Bischofszell als Fonds im Eigenkapital ausgewiesen.

² Die Kontrolle erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Bischofszell.

3 Schlussbestimmungen

Art. 8 Zweckänderung

¹ Eine Zweckänderung für die Verwendung des Asyl- und Integrationsfonds ist beim Stadtrat zu beantragen. Der Stadtrat entscheidet über Zweckänderungen abschliessend.

Art. 9 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien zum Asyl- und Integrationsfonds treten nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 27. Januar 2016 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.01.2016	10.02.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.01.2016	10.02.2021	Erstfassung	-